

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Service der baro solar GmbH

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

- 1.1 Geltungsbereich
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartungen, Störungsbehebungen und sonstige Leistungen (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der baro solar GmbH und dem Kunden im In- und Ausland, soweit diese Geschäftsbeziehung Wartungen, Störungsbehebungen und sonstige Leistungen durch die baro solar GmbH betrifft. Diese AGB der baro solar GmbH gelten ausschließlich; Gegenbestätigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des Kunden unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.
- 1.2 Änderungen
Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die baro solar GmbH bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Baro solar GmbH absenden.

2. Vertragliche Grundlagen

Die Rechte und Pflichten der Baro solar GmbH und des Kunden richten sich nach den folgenden Bestimmungen in folgender Rangfolge:

- a) Individuell vereinbarte Verträge;
- b) Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungen, Störungsbehebungen und sonstige Leistungen (AGB);
- c) Gesetzliche Vorschriften.

Die zunächst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den danach genannten, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.

3. Inhalt der Leistungen

- 3.1 Leistungen der baro solar GmbH
- 3.1.1 Störungsbehebung
Wenn der Kunde mit der baro solar GmbH den „Bereitschaftsdienst inklusive Störungsbehebung“ vereinbart hat, so ist die baro solar GmbH zur Entgegennahme der Störungsmeldung und zur Beseitigung der Störung an der vertragsgegenständlichen Solarstromanlage oder der vertragsgegenständlichen sonstigen Anlage mit folgender Maßgabe verpflichtet:
Die baro solar GmbH ist zur Beseitigung der Störung lediglich verpflichtet, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist. Die baro solar GmbH ist aber nicht zur Beseitigung solcher Störungen oder Ausfälle verpflichtet, deren Ursache in einer unsachgemäßen und nicht von der baro solar GmbH veranlassten Behandlung der Solarstromanlage oder der sonstigen Anlage liegt, wenn diese Behandlung zu dessen bzw. deren irreparablen Beschädigung geführt hat.
Verlangt der Kunde von der baro solar GmbH die Behebung einer Störung, so hat er der baro solar GmbH – neben dem vereinbarten Preis – die hierfür anfallende Arbeits- und Fahrzeit sowie die zur Störungsbehebung notwendigen Ersatz- und Austauschteile gemäß den im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preislisten der baro solar GmbH zu vergüten, sofern nicht eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 3.1.2 Wartung
Wenn der Kunde mit der baro solar GmbH die Wartung einer Solarstromanlage vereinbart hat, ist die baro solar GmbH zur Überprüfung, Reinigung, Einregulierung, Funktionsprüfung und Messung dieser Solarstromanlage verpflichtet.
Wird an der vertragsgegenständlichen Solarstromanlage ein nicht von der baro solar GmbH veranlasster, unsachgemäßer Eingriff vorgenommen, der die von der baro solar GmbH geschuldete Wartung, kann die baro solar GmbH zusätzlich zu dem vereinbarten Preis Ersatz des Schadens verlangen, der ihr (insbesondere infolge erhöhten Aufwands) durch diesen Eingriff entstanden ist.
- 3.1.3 Gleichzeitigkeit von Störungsbehebungs- und Wartungseinsatz
Die baro solar GmbH ist berechtigt, bei der Durchführung von Störungsbehebungen gleichzeitig die vertraglich geschuldete Wartungsleistung an dem vertragsgegenständlichen Wärmezeuger sowie die ggf. vereinbarte Zusatzleistung zu erbringen, sofern der Kunde hiermit einverstanden ist.
- 3.1.4 Sonstige Leistungen
Wenn der Kunde mit der baro solar GmbH eine Leistung vereinbart hat, die nicht in den Ziffern 3.1.1.–3.1.3. dieser AGB geregelt ist (sonstige

Leistung), so hat er der baro solar GmbH die hierfür anfallende Arbeits- und Fahrzeit sowie die zur Leistungserbringung notwendigen Ersatz- und Austauschteile gemäß den im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preislisten der baro solar GmbH zu vergüten, sofern nicht eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wird.

- 3.1.5 Verwendung von Austausch-/Neuteilen
Wenn Teile der vertragsgegenständlichen Solarstromanlage oder der vertragsgegenständlichen sonstigen Anlage im Rahmen der Wartung, Störungsbehebung, oder sonstigen Leistung nach dem Stand der Technik ausgetauscht werden müssen, verwendet die baro solar GmbH grundsätzlich Neuteile. Auf Wunsch des Kunden werden Austauschteile hierfür verwendet, soweit die baro solar GmbH solche Austauschteile vorrätig hat. Austauschteile sind die von der baro solar GmbH durch Reparatur instandgesetzten Teile. Eine Pflicht zur Beschaffung oder Herstellung von Austauschteilen übernimmt die baro solar GmbH nicht.
- 3.2 Leistungen des Kunden
- 3.2.1 Vergütung/Preiserhöhung
Bezüglich der Vergütung/Preiserhöhung gelten die zwischen dem Kunden und der baro solar GmbH getroffenen Vereinbarungen.
- 3.2.2 Mitwirkungspflichten
Um ihre Arbeit möglichst schnell und effizient leisten zu können, ist die baro solar GmbH auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen. Der Kunde hat daher folgende Mitwirkungspflichten:
- a) Allgemeine Mitwirkungspflichten
Der Kunde hat am Ort der Wartung, Störungsbehebung bzw. sonstigen Leistung rechtzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, die erforderlich sind, damit die baro solar GmbH ihre Leistungen ohne Verzögerung unter angemessenen Arbeitsbedingungen erbringen kann. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen:
 - freien Zugang zum Ort der Wartung, Störungsbehebung bzw. sonstigen Leistung;
 - Anwesenheit eines Ansprechpartners vor Ort während der Wartung, Störungsbehebung bzw. sonstigen Leistung, der die baro solar GmbH über Störungseinzelheiten u. Ä. informieren kann.

	Besondere	Mitwirkungspflicht	vor
Leistungserbringung			
	Bei der Störungsmeldung, der Vereinbarung von Wartungsterminen bzw. der Vereinbarung von Terminen zur sonstigen Leistungserbringung sind die Mitarbeiter der baro solar GmbH nach Möglichkeit detailliert über den Zustand der Solarstromanlage bzw. der vertragsgegenständlichen sonstigen Anlage zu informieren, damit der Zeit- und Materialeinsatz geplant werden kann.		
Störungsbehebung	Besondere	Mitwirkungspflicht	nach erfolgter
	In der Zeit unmittelbar nach der Störungsbehebung ist die vertragsgegenständliche Solarstromanlage bzw. die vertragsgegenständliche sonstige Anlage vom Kunden mindestens drei Tage lang zweimal täglich auf störungsfreien Lauf zu kontrollieren; über Störfälle ist die baro solar GmbH zu informieren.		
Folgen unterlassener Mitwirkung	Zusätzlicher Aufwand oder Schäden (z.B. Wartezeiten, Fahrtkosten), der bzw. die der baro solar GmbH durch Verletzung dieser Mitwirkungspflichten entstehen, sind neben der vereinbarten Vergütung vom Kunden zu erstatten.		
3.2.3	Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und		
	Zurückbehaltungsrecht		
	Soweit nichts Anderweitiges ausdrücklich vereinbart wurde, sind sämtliche Zahlungen bar und ohne Skontoabzug zu leisten.		
	Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur beschränkt auf dasselbe Vertragsverhältnis. Der Kunde kann sein Zurückbehaltungsrecht aber wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ausüben. Die Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zudem kann der Kunde mit einer Gegenforderung aufrechnen, die an die Stelle einer ihm zustehenden Sachleistungsforderung aus diesem Vertragsverhältnis getreten ist.		

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Service der baro solar GmbH

4. Haftung

4.1 Haftungsausschluss

Die Haftung der baro solar GmbH für Schäden ist ausgeschlossen, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit der baro solar GmbH beruht.

4.2 Haftungsbegrenzung

Die Haftung der baro solar GmbH für die einfach fahrlässige (d.h. nicht vorsätzliche und nicht grob fahrlässige) Verletzung vertrags-wesentlicher Pflichten ist auf den Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens begrenzt.

4.3 Haftung für Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen
Soweit die Haftung der baro solar GmbH im Sinne von Ziffer 4.1 ausgeschlossen oder im Sinne von Ziffer 4.2 begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der baro solar GmbH.

4.4 Verbleibende Haftung

Der Haftungsausschluss im Sinne von Ziffer 4.1 und die Haftungsbegrenzung im Sinne von Ziffer 4.2 gelten nicht, soweit dem Kunden Ersatzansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen die baro solar GmbH zustehen, und gelten zudem nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden statt der Leistung. Dieser Haftungsausschluss im Sinne von Ziffer 4.1 und diese Haftungsbegrenzung im Sinne von Ziffer 4.2 gelten ferner nicht für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der baro solar GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der baro solar GmbH beruhen.

5. Mängelansprüche

Der Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit der Wartung oder der Verletzung der Pflicht zur Störungsbehebung Anspruch auf Nacherfüllung gegenüber der baro solar GmbH.

Schlägt die Nacherfüllung nach dem zweiten Versuch fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder nach seiner Wahl ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn die baro solar GmbH die Nacherfüllung verweigert oder dem Kunden die Nacherfüllung unzumutbar ist. Tritt der Kunde vom

Vertrag zurück, so kann er auch Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung gegenüber der baro solar GmbH geltend machen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Mängel der Leistungen der baro solar GmbH beträgt ein Jahr. Dies gilt aber nicht für Ansprüche des Kunden wegen Mängel von eingebauten Neuteilen; die Verjährungsfrist für solche Ansprüche beträgt zwei Jahre.

6. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden richten sich die Ansprüche der baro solar GmbH nach den gesetzlichen Regelungen. Der baro solar GmbH steht es jedoch frei, bei einem nachgewiesenen höheren Verzugschaden diesen gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

7. Laufzeit

Für die Laufzeit gilt die zwischen dem Kunden und der baro solar GmbH gesondert getroffene Vereinbarung.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Rechtswahl

Das gesamte Vertragsverhältnis zwischen der baro solar GmbH und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Eilenburg, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Die baro solar GmbH ist aber berechtigt, nach ihrer Wahl eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

8.3 Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder daneben abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.